

Mitteilung

für den Sozial- und Gesundheitsausschuss am 11.02.2021
für den Rat der Stadt Bielefeld am 11.02.2021

Thema:

Verteilung von medizinischen Masken an bedürftige Menschen

Mitteilung:

Nach Einführung der Pflicht zum Tragen medizinischer Masken im öffentlichen Personenverkehr und in Geschäften (z.B. OP-Masken, FFP2/ KN95-Masken) besteht für bedürftige Menschen ein erhöhter Bedarf.

Regelung für Alg II-Bezieher*innen

Aufgrund der Erweiterung der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung des Bundes ab 6. Februar 2021 besteht für Empfänger*innen von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ein Anspruch auf einmalig zehn kostenfreie FFP2-Masken oder vergleichbare Masken.

Der Anspruch bezieht sich konkret auf alle Personen, die Arbeitslosengeld II nach dem SGB II beziehen oder mit einer solchen Person in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Die Berechtigten erhalten ein Informationsschreiben ihrer Krankenkasse. Gegen Vorlage des Schreibens und des Personalausweises bekommen sie die Schutzmasken in den Apotheken. Eine Eigenbeteiligung ist nicht vorgesehen. Die Kosten für die Masken trägt der Bundeshaushalt. Die einmalige Abholung der Schutzmasken soll vom 16. Februar bis einschließlich 6. März 2021 in jeder Apotheke möglich sein.

Regelung für SGB XII- und AsylbIG-Bezieher*innen

Auch das Land NRW hat eine Soforthilfe in Form einer Verteilung von Masken für bedürftige Menschen eingeleitet. Die Kommunen erhalten deshalb vom Land NRW insgesamt 5 Millionen medizinische Masken nach dem Standard KN 95. Auf die Stadt Bielefeld entfällt ein Anteil von 110.000 Stück dieser hochwertigen Masken. Das Land NRW vergibt darüber hinaus rund 3,7 Millionen medizinische Masken, die über die örtlichen „Tafeln“ und für obdachlose Menschen über das Netzwerk der freien Wohlfahrtspflege ausgeteilt werden sollen.

Im Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW heißt es:

„Entscheidend ist eine schnelle, unbürokratische Verteilung, bei der die Hygiene- und Abstandsregeln sowie sonstige Corona-bedingte Schutzvorschriften berücksichtigt werden. Das Entstehen von Menschenansammlungen und damit von kritischen Hotspots ist zu vermeiden.“

Um eine lückenlose Grundversorgung aller bedürftigen Menschen mit medizinischen Masken

sicher zu stellen, beabsichtigt das Sozialdezernat, die vom Land NRW zur Verfügung gestellten Masken an bedürftige Menschen zu verteilen, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit, Hilfe zum Lebensunterhalt (3. und 4. Kapitel SGB XII) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten. Hierbei handelt es sich um rund 10.000 Personen.

Da derzeit die bewährten sozialen Anlaufstellen nur eingeschränkt zugänglich sind, ist eine flächendeckende Verteilung über diese Stellen nicht zielführend. Es ist deshalb beabsichtigt, für diese Leistungsberechtigten jeweils zehn Masken auf dem Postweg zu versenden. Auf diesem Weg ist auch die Versorgung von älteren Menschen sowie Menschen mit Mobilitätseinschränkungen gewährleistet.

Die Verteilung soll für diejenigen, die in Unterkünften, Einrichtungen oder besonderen Wohnformen leben, direkt vor Ort erfolgen.

Die verbliebenen Masken sollen der Stiftung Solidarität / Corona-Hilfe zur freien Verteilung an bedürftige Menschen zur Verfügung gestellt werden. Hier können z. B. auch Personen mit niedrigem Einkommen und einem Bielefeld-Pass versorgt werden. Falls die Nachfrage hoch ist, kann gegebenenfalls aus Beständen der Stadt Bielefeld die Versorgung gesichert werden.

Mit der Verteilung und dem Versand der Masken wird voraussichtlich in der 9. Kalenderwoche begonnen.



Ingo Nürnberger